Satzung des „Boletus e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Boletus e.V.“

Er wurde am 23. 06. 2017 unter o.g. Namen gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Biederitz und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Burg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

1. Der Boletus e.V. ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Der Boletus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufgaben des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Boletus e.V. unterstützt die Erforschung von Pilzen. Er fördert sowohl lokale als auch regionale pilzkundlich orientierte Arbeitsgruppen und Vereine. Zur Erfüllung dieser Zwecke gibt er die pilzkundliche Vereins-Zeitschrift „*Boletus*“ heraus. Darin sollen Originalarbeiten sowie Mitteilungen von Arbeitsgruppen und Vereinen publiziert werden. In der Zeitschrift soll die ostdeutsche Funga schwerpunktmäßig, aber nicht ausschließlich berücksichtigt werden.
2. In Ergänzung zur Zeitschrift fördert der Boletus e.V. die Arbeit und den Gedankenaustausch der pilzkundlichen Gruppierungen durch regelmäßige Tagungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Boletus e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- natürliche Personen des In- und Auslandes mit einem Mindestalter von 16 Jahren
- juristische Personen

© 2017 – Boletus e.V.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private oder öffentliche (kommunale/staatliche) Unternehmen, Institutionen und Vereine sein, die sich den Zielen des Boletus e.V. verbunden fühlen und die Erreichung dieser Ziele fördern wollen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Pilzkunde oder um den Boletus e.V. in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand ernannt, die Zustimmung des künftigen Ehrenmitgliedes ist vorab einzuholen.

§ 5 Aufnahme

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod (nur bei natürlichen Personen)
- Austritt - Dieser muss schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- Ausschluss - Diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn sich ein Mitglied grob sittenwidrig und entgegen den Bestimmungen und dem Geist dieser Satzung verhält.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Boletus e.V. teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.
3. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.
4. Die fördernden Mitglieder zahlen einen selbst gewählten Beitrag. Dieser Beitrag muss mindestens die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder betragen.
5. Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag durch Beschluss die Beitragspflicht erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
2. Die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Druck, Herausgabe und Vertrieb der pilzkundlichen Zeitschrift „*Boletus*“ werden ausschließlich vom Vorstand des Boletus e.V. geregelt. Festlegungen hierzu werden in den Protokollen der Vorstandssitzungen niedergeschrieben.

© 2017 – Boletus e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Boletus e.V. Die Ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind beauftragte Vertreter der juristischen Personen als Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre schriftlich ein. Eine Übermittlung per E-Mail gilt ausdrücklich als schriftliche Einladung. Mit der Einladung wird die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Den Mitgliedern geht die Einladung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu. Satzungsändernde Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung können schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge können die Mitglieder in der Mitgliederversammlung ohne Ankündigung stellen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungsfristen gem. Abs. 2 eingehalten wurden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
   a) auf Beschluss des Vorstandes
   b) auf schriftlich, unter Angaben von Gründen, gestellten Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder

   Die Einberufung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den abgegebenen Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
   b) Neuwahl des Vorstandes
   c) Neuwahl der Rechnungsprüfer
   d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
   e) Festsetzung von Beiträgen
   g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

© 2017 – Boletus e.V.

§ 1**0** **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/in, vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Boletus e.V. und verwaltet das Vereinsvermögen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Wahl neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

§ 1**1** **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Dieser Person ist jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung des Boletus e.V. zu gewähren. Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 12 **Auflösung**

Über die Auflösung des Boletus e.V. kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder unter schriftlicher Ankündigung des Versammlungszweckes und Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Wochen einzuladen sind. Diese Versammlung ist nur mit mindestens 50 % der vereinszugehörigen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Sind weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung von einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung muss für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ordentliche Mitglieder des Boletus e.V. sind und satzungsgemäß steuerbegünstigte Körperschaft sind. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Förderung der Pilz- bzw. Naturkunde zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.06.2017 errichtet.

© 2017 – Boletus e.V.